

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880**

27 (1.2.1880)

Sonntag, 1. Februar 1880.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 30. Jan. 8. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter Vorsitz des Präsidenten Obkircher. Am Regierungstisch: der Präsident des Finanzministeriums, Geheimrath Ellstätter, Justizministerial-Präsident Dr. Grinn, die Ministerialräthe Eizenlohr und Gloßner, Ministerialassessor Buchenberger.

Ihre Ausbleiben aus heutiger Sitzung haben entschuldigt Seine Großh. Hoheit Prinz Karl, Se. Erlaucht Graf Leiningen-Billingheim und Prälat Doll.

Der Vorsitzende verkündet, daß von der Zweiten Kammer Mittheilungen eingekommen seien betreffend das Budget der Oberrechnungskammer und das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz. Dieselben gehen an die Budgetkommission.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Geheimrath Knies den Antrag, die Budgetkommission aus Anlaß der Berathung des Gesetzes den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben betreffend um zwei weitere Mitglieder zu verstärken. Dieser Antrag findet die Zustimmung des Hauses und bemerkt der Präsident, daß die Wahl am Schlusse der Sitzung werde vorgenommen werden.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die nochmalige Berichterstattung und Berathung über den Gesetzentwurf Maßregeln gegen die Reblaus-Krankheit betreffend, von welchem (siehe unseren Bericht vom 24. d. Mts.) die §§ 8 und 9 an die Kommission zu nochmaliger Berathung zurückverwiesen worden waren.

Zu § 8 erhält zunächst der Berichterstatter Frhr. v. Bodman das Wort: Die durch zwei Mitglieder verstärkte Kommission habe nach nochmaliger eingehender Berathung den Beschluß gefaßt, dem in der letzten Sitzung von Geheimrath Bluntzli gemachten Vorschlag, für den Betrag der Vergütung den Rechtsweg offen zu lassen, beizutreten, und es stelle dieselbe daher den Antrag, den § 8 wie folgt zu fassen:

„Der Betrag der Vergütung wird durch Schätzung von drei durch das Bezirksamt zu ernennenden und eidlich zu verpflichtenden unbetheiligten Sachverständigen ermittelt und von der obersten Verwaltungsbehörde vorbehaltlich des Rechtswegs festgestellt.“

Nachdem Redner nochmals die Gründe dargelegt, welche für eine derartige Behandlung sprechen, richtet derselbe noch an den Vertreter der Großherzogl. Regierung die Bitte, sich darüber auszusprechen, wie sich die Großh. Regierung die Festsetzung der Entschädigung für gesunde Reben denke.

Ministerialassessor Buchenberger. Was zunächst die von Herrn Berichterstatter gestellte Anfrage betreffe, so sei im Gesetze eine bestimmte Direktive für die Abschätzung nicht gegeben, weil es zweckmäßig erschien, die Feststellung der Entschädigung in einzelnen Fällen dem Ermessen der Experten zu überlassen. Im Allgemeinen werde in dieser Beziehung Rücksicht zu nehmen sein auf die Verschiedenheit des Wertes der Grundstücke in Bezug auf deren Lage und in Bezug auf die Qualität der Reben, sowie auch darauf, welche Zeit voraussichtlich verstreichen wird, bis das betreffende Grundstück bei Wiederaussaat wieder einen Ertrag abwirft. Eine bestimmte Direktive gebe auch das preussische Gesetz nicht. Die Befürchtung, wie sie hier und da schon laut geworden sei, es könne ohne eine solche Direktive leicht vorkommen, daß die Sachverständigen nur den Holzwerth der Reben als Vergütung festsetzen, würde in Wahrheit nicht Platz greifen dürfen; denn die Sachverständigen würden die Reben zu erachten haben als den Träger einer Frucht und es würden in Rücksicht zu ziehen sein die Holz- und Reinerträge, die der Rebbesitzer aus seinen Reben zieht.

Er wende sich nunmehr zu dem Abänderungsvorschlag selbst, gegen welchen er lebhafteste Bedenken habe. Bereits in der vorigen Sitzung sei von Seiten der Großherzoglichen Regierung darauf hingewiesen worden, wie das auf dem letzten Landtage votirte Gesetz vom 30. Januar 1879 über die Entschädigung für die wegen Noth oder Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere den gleichen Grundsatze enthalte, daß die endgiltige Entscheidung über den Betrag der Vergütung der Verwaltungsbehörde zustehen soll. Das vorliegende Gesetz gehe aber wie das soeben angeführte davon aus, daß von einem Rechtsanspruch des Einzelnen gegenüber dem Staate nicht die Rede sein kann, sondern daß es vornehmlich Gründe der Billigkeit sind — in zweiter Reihe Gründe der Zweckmäßigkeit, — welche die Gewährung einer Entschädigung rechtfertigen. Wenn geltend gemacht werde, daß bei Offenhaltung des Rechtsweges den Rebbesitzern eine größere Garantie für eine richtige Abmessung der Vergütung gegeben sei, so müßte dem entgegen gehalten werden, daß ja auch die Gerichte — wie die Verwaltungsbehörde — bei ihrer Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen angewiesen sind. Er bitte um Ablehnung des Kommissionsantrages und um Annahme dieses Paragraphen nach der Regierungsvorlage.

Geheimrath Bluntzli: Die Frage, welche Entschädigung dem Eigenthümer wegen eines an seinem Eigenthum erlittenen Schadens zukomme, sei unter allen Umständen eine Rechtsfrage. Die Kommission habe auch die früheren Gesetze, insbesondere jenes vom 30. Jan. 1879, in Betracht gezogen, sei aber zu dem Resultate gelangt, daß die dorthin gehörigen Fälle wesentlich verschieden sind von den hier in Frage stehenden und daß eine verschiedenartige Behandlung geboten ist, was Redner näher ausführt.

Graf von Verlinghen ist mit dem Kommissionsantrag ebenfalls einverstanden und möchte nur noch darauf hinweisen, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Gesetze vom 30. Jan. 1879 und dem vorliegenden darin liege, daß bei letzterem der Staat entschädigt, während bei ersterem die Gesamtheit der Thierbesitzer es ist, welche die Entschädigung gewährt.

Kreis- und Hofgerichts-Präsident a. D. Prestinari glaubt, daß es dem bei uns geltenden Grundsatz der Trennung der Justiz und der Verwaltung widersprechen würde, wenn die Verwaltungsbehörden über die Entschädigungsfrage endgiltig zu befinden hätten. Die definitive Entscheidung komme aber seines Erachtens nicht den bürgerlichen Gerichten, sondern, da es sich um Ansprüche aus Maßregeln, welche im öffentlichen Interesse vorgenommen worden seien, mithin um Fragen öffentlich rechtlicher Natur handle, dem Verwaltungsgerichtshofe zu. Vielleicht könnte bei der heutigen Berathung über das Gesetz, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend wo ja doch die Frage der Erweiterung der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes zu erörtern sei, auch darüber Bescheid gefaßt werden, daß die Entscheidung über Ansprüche auf Grund des vorliegenden Gesetzes diesem Gerichtshofe zugewiesen würde.

Hofrath Behaghel tritt der Auffassung des Vorredners entgegen. Es sei lediglich ein bürgerliches Forderungsrecht, das hier in Frage stehe, und die gleichen Gründe, welche für den Vorbehalt des bürgerlichen Rechtsweges an sich sprächen, führten auch dahin, daß es nur ein bürgerliches Gericht sein kann, welches über die Entschädigung zu entscheiden hat.

Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Schwarzmann: Die Entscheidung über diese Fragen gehöre vor die Civilgerichte. Es handle sich um das Mein und Dein. Der Fall liege gerade so wie beim Expropriationsgesetze,

wo der Private gezwungen werde, sein Eigenthum für die Zwecke der Gesamtheit herzugeben.

Präsident Prestinari: Wenn man bei Erlassung des Expropriationsgesetzes schon Verwaltungsgerichte gehabt hätte, würde man vielleicht an diese den Streit über die Entschädigung verwiesen haben.

Geheimrath Bluntzli: Bei Expropriationsstreitigkeiten sei zu unterscheiden, ob die Abtretungspflicht oder ob die Höhe der Entschädigungsumme bestritten ist. Nur im ersteren Falle liege eine öffentlich rechtliche Frage vor, wenn aber die Abtretungspflicht feststehe und nur über die Höhe der Entschädigungsumme gestritten werde, so gehöre ein solcher Streit vor die Civilgerichte.

Hofrath Behaghel erinnert daran, daß schon unser Landrecht in L.R. 545 den Grundsatze aufstelle, daß Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum abzutreten, es sei denn um des öffentlichen Nutzens willen und nach vorausgegangener Entschädigung. Das Expropriationsgesetz sei nur eine Ausführung dieses Grundsatzes. Es könne also kein Zweifel darüber bestehen, daß man es hier, wo ja im Grunde der gleiche Fall vorliegt, mit Ansprüchen zu thun hätte, welche vor dem bürgerlichen Richter auszutragen seien.

Nachdem Ministerialassessor Buchenberger noch einmal für den Vorschlag der Regierung eingetreten, Geheimrath Bluntzli und Geheimrath Knies dagegen für den Kommissionsantrag gesprochen haben, wobei der letztere Redner noch geltend macht, daß die Verwaltungsbehörde zwar sachlich zur Entscheidung über die Entschädigung geeigneter erscheine, die gerichtliche Entscheidung aber — ganz abgesehen von den heute dargelegten rechtlichen Erwägungen — auch um deswillen den Vorzug verdiene, weil die Verwaltungsbehörde doch immerhin einigermassen Partei sei, wird die Diskussion geschlossen.

Der Berichterstatter Frhr. v. Bodman hebt in seinem Schlusssatz hervor, daß es für die Rebbesitzer eine große Beruhigung sei, wenn ihnen für den Nothfall der Rechtsweg offen bleibe.

§ 8 wird hierauf nach dem Kommissionsvorschlage angenommen.

Die Berathung geht über zu § 9. Berichterstatter Frhr. v. Bodman: Die Kommission beantrage, den ersten Absatz dieses Paragraphen unverändert stehen zu lassen, dagegen den zweiten zu fassen:

Ist die im § 6 vorgeschriebene Anzeige aus Absicht oder aus grober Fahrlässigkeit unterlassen worden, geht nebstdem jeder Anspruch auf Vergütung verloren; die Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu. Diese Fassung sei jedenfalls eine korrektere als die ursprünglich vorgeschlagene; das preussische Gesetz enthalte eine dem Sinne nach gleiche Bestimmung.

Geheimrath Bluntzli: Die Kommission habe gefunden, daß es nothwendig sei, auch diejenigen Personen der Vergütung verlustig zu machen, welche in grob fahrlässiger Weise gehandelt haben; sie wolle damit erreichen, daß im vorkommenden Falle um so rascher die Anzeige gemacht werde.

Ministerialassessor Buchenberger möchte auch bezüglich dieses Paragraphen die von der Großh. Regierung vorgeschlagene Fassung zur Annahme empfehlen und um Ablehnung des Kommissionsantrags bitten. Die Grenzlinie zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit sei sehr schwer zu bestimmen. Der Richter werde wohl in der Regel zu Gunsten des Rebbesitzers entscheiden und letzterer nur in den wenigsten Fällen mit seinem Anspruch abgewiesen werden. Damit aber wäre diesem Gesetze eine seiner wesentlichsten Handhaben entzogen und der Erfolg desselben gefährdet; denn ein erfolgreiches Ankämpfen gegen die Reblaus-Krankheit sei nur dann mög-

## Die Naturforscher-Versammlung in Baden.

(Schluß aus der Beilage Nr. 25.)

Bei dem zweiten Wüstenprojekt, welches vorzugsweise von Ingenieur Duponchel entwickelt wurde, handelt es sich um Anlage einer Eisenbahn, die von Algerien aus über die große Oase Tuat nach Timbuktu sich erstrecken soll und das überaus fruchtbare Sudan im Süden der Wüste mit Algerien verbinden würde. Die Kosten für die Ausführung dieses Planes sind auf 400 Millionen Francs veranschlagt. Die Bahn würde eine Länge von 2500 km haben.

Bei den vorwiegenden nackten, felsartigen, ebenen Plateaus würde der größte Theil der Erarbeiten geringe Schwierigkeiten machen. Bei dem Fehlen von Gebirgen, dem Mangel an fließenden wasserhaltigen Quellen und Tunnelbauten nahezu fort. Einige größere Hindernisse lägen in der Ueberwindung der im nördlichen Theil häufigen, oft ziemlich hohen Dünen. Sehr schwierig aber würde es sein, den Bahndamm von dem bei jedem Wind aufgewirbelten Sand frei zu halten. Um die hierdurch sich ergebende fortwährende Verschüttung der Bahn zu hindern, oder auch nur zu mildern, wären die kostspieligsten Anlagen nöthig.

Bedeutend würden die Schwierigkeiten sein, die sich aus dem Einfluß der klimatischen Verhältnisse auf die Arbeiter, welche die neue Bahn zu bauen hätten, ergeben würden. Europäische Arbeiter würden die intensive Sonnenhitze nicht ertragen, man müßte nachweibiger Weise Eingeborene verwenden, die sich dem Unternehmern von vornherein feindselig entgegenstellen würden und schwer zu behandeln wären. Bei aller nur möglichen Rücksichtnahme

auf die Eigenthümlichkeiten der Eingeborenen ließen sich jedoch auch diese Hindernisse überwinden.

Der Mangel an Wasser und Brennmaterial erfordert in seiner Beseitigung kostspielige Vorkehrungen. Das Bodenwasser ist spärlich. Man müßte vielfach artesische Brunnen anlegen, die erfahrungsgemäß in der Wüste meist schon nach einem Menschenalter wieder versiegen, oder man müßte es nach den wasserarmen Punkten aus der Ferne hinführen unter sehr erheblichem Kostenaufwand. Immerhin lassen sich aber auch diese Schwierigkeiten überwinden.

Das Brennmaterial müßte man, so lange nicht Kohlenlager an Ort und Stelle entdeckt sind, aus Europa einführen.

Die größte und wohl kaum zu beseitigende Schwierigkeit bietet jedoch die Feindseligkeit der Eingeborenen, besonders der Nomaden. Die sähphatte Bevölkerung der Oase von Tuat würde bei ihrem vielfachen Verkehr mit den Küstenländern, nach denen sie ihre Datteln ernten, absehen, sich die Neuerung noch verhältnismäßig leicht gefallen lassen.

Die arabischen und berberischen Nomaden jedoch, besonders die Tuarik, die bedeutend an Zahl und von sehr kriegerischem Sinne sind, würden Alles aufbieten, um die Vortreibung ihrer Wüste durch die Europäer zu hindern. Sie vermitteln bisher den Handelsverkehr zwischen den im Nordwesten und Süden der Wüste gelegenen Ländern und sie würden dieses Vorrecht, auf das sie stolz sind, nimmer gutwillig aufgeben. Sie würden bestrebt sein, auf ihren schnellen Rennkameelen die einzelnen Abtheilungen der Arbeiter und Soldaten zu überfallen, im Rücken derselben die fertigen Arbeiten zu zerstören. Ihre Kenntniß des Landes, die

Schnelligkeit ihrer Kommunikationsmittel würde sie befähigen, dies straflos zu thun.

Da sicher die ganze Bevölkerung der Wüste aufstehen würde wie ein Mann, um Heimath und bisherige Ungebundenheit zu verteidigen, so würde die Sicherung des Schienenwegs ein Aufgebot von ganzen Heeren verlangen.

Ein sehr viel günstigeres Prognostikon sowohl bezüglich der zu überwindenden technischen Schwierigkeiten als auch hinsichtlich der Bewachung der Anlage stellt der Vortragende einem Projekte Gerhard Rohlf's, das die Herstellung eines Schienenwegs von Tripolis nach dem Tsadsee in sich schließt. — Geringere Terrainschwierigkeiten, zahlreiche Oasen und die bisher stattgefundenen gründliche Durchforschung dieses Theils der Wüste, während der nördlich von Timbuktu gelegene Theil noch nahezu unbekannt ist, lassen das Rohlf'sche Projekt leichter ausführbar erscheinen.

Jedoch hält der Vortragende auch die Ausführung dieses Planes für durchaus verfrüht, weil all' diesen großartigen Unternehmungen zunächst die kommerzielle Grundlage fast ganz fehle. In dieser Hinsicht ergehe man sich in den ungerechtfertigsten Illusionen. Möglich, daß diese Verhältnisse sich in Zukunft ändern. Die Wüstenbahn ist technisch ausführbar und würde in späterer Zukunft sicherlich für den Süden und den Export seiner Produkte wichtig werden, vorläufig jedoch kann man nicht dazu raten, mehr als eine halbe Milliarde einem Unternehmen zu widmen, dessen Ausführung vielleicht in seinem südlichen Theile an dem Widerstande der Wüstenbewohner scheitern und in jedem Falle erst nach einer langen Reihe von Jahren Nutzen abwerfen würde.

lich, wenn die Staatsbehörde der Mitwirkung der Rebbesitzer versichert sein könne. Je geringer die Gefahr sei, daß der Rebbesitzer seines Anspruches verlustig geht, um so geringer sei der Anreiz zur Anzeige von dem Vorhandensein der Rebblaus, beziehungsweise verdächtiger Erscheinungen.

Kreis- und Hofgerichts-Präsident a. D. Prestinari: Nach den Motiven zur Regierungsvorlage solle ja nur derjenige mit dem Verlust des Erbschaftsanspruchs bedroht sein, welcher die Anzeige wider besseres Wissen unterläßt, der von der Kommission gemachte Zusatz, daß der gleiche Rechtsnachtheil auch bei grober Fahrlässigkeit eintreten solle, enthalte somit eine Verschärfung, nicht eine Abschwächung des Regierungsvorschlags.

Fzhr. v. Marschall hält die Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit für bedenklich und kann daher dem Kommissionsantrage nicht beipflichten. Es müsse auf den Rebbesitzer die nöthige PreSSION ausgeübt werden, daß er die vorgeschriebene Anzeige im gegebenen Falle rasch erstattet. Wenn derselbe wisse, daß er auch schon bei einem geringeren Grade von Verschulden, bei culpa levis, den Erbschaftsanspruch verliere, werde er vorsichtig zu Werke gehen und sich mit der Anzeige beileben. Die Bestimmung, daß schon culpa levis den Verlust des Erbschaftsanspruchs zur Folge hat, werde unzweifelhaft die Wirkung des Gesetzes erhöhen. Formell nehme er an der Kommissionsfassung kein Anstand, weil seines Wissens kein Gesetz die Ausdrucksweise „grobe Fahrlässigkeit“ kenne.

Redner würde, wenn seine Ansicht im Hause Anklang fände, geneigt sein, einen bezüglichen Antrag zu stellen.

Hofrath Behagel ist ebenfalls dafür, daß man über den Regierungsvorschlag, welcher nur die absichtliche Unterlassung bestrafen will, hinausgehe, aber nur soweit, als es die Kommission beantragt habe. Eine jede Fahrlässigkeit für strafbar zu erklären, würde zu weit gehen. Die Grenzlinie zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit sei allerdings schwer zu ziehen; der Richter sei aber auch in anderen Fällen oft vor diese Frage gestellt.

Geheimerath Knies pflichtet der Ansicht des Fzhrn. v. Marschall bei, da auch er eine Verschärfung der Anzeigepflicht für geboten erachtet; einen etwaigen Antrag würde Redner unterstützen.

Landgerichts-Präsident v. Hillern macht einen Vermittelungsantrag dahin, daß Absatz 2 des § 9 folgende Fassung erhalte:

„Ist die in § 6 vorgeschriebene Anzeige unter Umständen, wonach die Unterlassung zur Verschuldung zugerechnet ist, nicht gemacht worden, so geht u. s. w.“

Mit dieser Fassung habe der Richter nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, ob die subjektiven Momente vorhanden sind, welche die Unterlassung als eine verschuldete erscheinen lassen.

Graf v. Kageneck würde es für sehr bedenklich halten, auch bei levis culpa die Entschädigung auszuschließen, und zwar um so mehr, als es ja anerkanntermaßen sehr schwer sei, zu bestimmen, ob eine Rebe phylloxera-verdächtig ist.

Nachdem Geheimerath Bluntzli nochmals den Sinn des Kommissionsantrags erläutert, stellt Fzhr. v. Marschall unter nochmaliger kurzer Begründung den Antrag, den 2. Absatz dieses Paragraphen zu fassen:

„Ist die in § 6 vorgeschriebene Anzeige aus Absicht oder aus Fahrlässigkeit unterlassen worden u. s. w.“ (wie der Kommissionsantrag).

Gegenüber Graf v. Kageneck bemerkt Redner, daß der Richter dann, wenn die Phylloxera schwer zu erkennen gewesen, eine schuldhaftige Fahrlässigkeit wohl auch nicht annehmen werde.

Präs. v. Hillern kam sich eventuell auch mit dem Antrag des Fzhrn. v. Marschall einverstanden erklären; auch sein Vorschlag war hauptsächlich gegen die Beschränkung der Verschuldung auf grobe Fahrlässigkeit gerichtet. Wer eine ihm gesetzlich zur Pflicht gemachte Anzeige unterläßt, begehe eine unrechte Handlung, mag er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. So wenig als das Landrecht in seinen Bestimmungen der Sätze 1382 u. folg. die Entschädigungspflicht von einer groben Fahrlässigkeit abhängig mache, ebensov wenig sei ein Grund vorhanden, die nach § 9 des Gesetzes eintretende Folge des Verlustes des Anspruches auf eine grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Daß dadurch unter Mißachtung allgemeiner Grundsätze die Wirksamkeit des Gesetzes abgeschwächt würde, liege auf der Hand. Redner unterstützt daher den Antrag des Fzhrn. v. Marschall, mit welchem sich jetzt auch der

Berichterstatter Fzhr. v. Bodman Namens der Kommission einverstanden erklärt.

Hierauf wird die Diskussion geschlossen und § 9 in der von Fzhrn. v. Marschall bezw. der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen. Die nunmehr vorgenommene namentliche Abstimmung über den ganzen Entwurf ergibt dessen einstimmige Annahme, worauf die Berathung zu dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung, nämlich zu dem von Geheimerath Knies Namens der Budgetkommission erstatteten Bericht über den Gesetzentwurf die Abänderung des Art. 10 des Erwerbsteuer-Gesetzes vom 25. August 1876 betr. übergeht.

Der Gesetzentwurf hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Der Artikel 10 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Erwerbsteuer betreffend, erhält, mit Wirkung vom 1. Januar 1880 ab, folgende Fassung:

„Der gesammte erwerbsteuerpflichtige persönliche Verdienst aus dem Betriebe der Landwirtschaft wird, unabhängig von dem tatsächlichen Ertrage, nach dem Grundsteuer-Kapital der sämtlichen von einem Landwirthe auf einer oder mehreren inländischen Gemarkungen bewirtschafteten Grundstücke (wobei der Waldbesitz außer Betracht bleibt) bestimmt und, wie folgt, angenommen: wenn das bezügliche Grundsteuer-Kapital unter

15,000 M. beträgt, zu jährlich . . . . . 500 M.

wenn dasselbe 15,000 bis ausschließlich 30,000 M. beträgt, zu jährlich . . . . . 1000 M.  
wenn dasselbe 30,000 bis ausschließlich 50,000 M. beträgt, zu jährlich . . . . . 1500 M.  
wenn dasselbe 50,000 M. oder mehr beträgt, zu jährlich . . . . . 2500 M.  
für die ersten 50,000 M. und zu jährlich 1000 M. für je weitere volle 50,000 M. Grundsteuer-Kapital.

Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ferner ledige Frauenzimmer, Wittwen und von ihrem Ehemanne getrennt lebende Frauen bleiben für ihren persönlichen Verdienst aus der Landwirtschaft, sofern solcher nach obigen Bestimmungen den Betrag von 1000 M. jährlich nicht erreicht, steuerfrei.“

Art. 2. Das Finanzministerium ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Nach Eröffnung der Generaldiskussion meldet sich zum Worte

der Berichterstatter Geh. Rath Dr. Knies: Man habe es hier mit zwei Neuheiten zu thun, von denen die eine angeregt sei durch eine Petition von Pächtern größerer Güterkomplexe, während die andere aus freier Entscheidung der Regierung hinzugefügt worden sei; die letztere enthalte eine von allen Seiten für gerechtfertigt anerkannte Aenderung in der Stala für die einzelnen Klassen der erwerbsteuerpflichtigen Landwirthe. Es handle sich nicht um die Frage, ob die Besteuerung der Landwirthe überhaupt eine zu große, sondern darum, ob das Verhältnis der einzelnen Klassen zu einander ein richtiges sei. Hier sei nun eine notwendige Verbesserung geboten, die bei nächster Gelegenheit auszuführen wäre. Es beziehe sich der Gesetzentwurf nur auf eine kleine Zahl von Landwirthen, von denen die einen in der Steuer erhöht, die andern in derselben gemindert würden. Wo es sich um die Erleichterung handle, stehe im Vordergrund die Erwägung, daß es unrichtig sei, anzunehmen, der persönliche Verdienst des Landwirths wachse (von einem Grundsteuer-Kapital von 15,000 M. an) gleichmäßig mit der Zunahme des Grundsteuer-Kapitals.

Während nun in der Kommission die Nothwendigkeit der bezüglich der Klassifizierung der Landwirthe vorgeschlagenen Aenderung übereinstimmend anerkannt worden, sei dagegen gegen den in zweiter Reihe von der Grobsh. Regierung gemachten Vorschlag, bei Landwirthen mit einem Grundsteuer-Kapital von 50,000 M. und mehr den Anschlag des persönlichen Verdienstes für die ersten 50,000 M. Grundsteuer-Kapital auf 2500 M., für je weitere 50,000 M. Grundsteuer-Kapital aber auf je 1000 M. festzusetzen, von einem Mitgliede in der Kommission eine Einwendung erhoben worden; dasselbe habe darauf hingewiesen, daß an einer andern Stelle des Erwerbsteuer-Gesetzes das Betriebskapital für die Landwirtschaft frei gegeben sei, wodurch die Einkünfte, die dieses Gesetz hinsichtlich des Anschlags des persönlichen Verdienstes der Landwirthe gemacht habe, mit der Zunahme der Großgüterswirtschaft in höherem Grade wirksam werde. Dasselbe würde den größeren Landwirthen, vorab den Pächtern in ganz hervorragender Weise zu Gute kommen, weil diese eben in der Lage seien, in umfassender Weise Betriebskapital einzuwerfen, während das Vermögen des Grundeigentümers sich gänzlich decke mit seinem Besitz an Grund und Boden. Diese Momente hätten nach Ansicht des Kommissionsmitgliedes bei der hier in Frage stehenden Gesetzesänderung Beachtung finden müssen. Die Kommission habe sich indes schon aus dem Grunde dieser Erwägung keine weitere Folge geben können, weil diese auf Art. 8 des Erw. St. G. Bezug habende Frage von einem ganz andern Gesichtspunkte aus und für sich allein beurtheilt werden müsse, und sie sei daher dazu gelangt, dem vorliegenden Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Kölle schließt sich den Ausführungen des Vorredners an und bemerkt, daß der Erfolg der vorgeschlagenen Aenderung darin bestehe, daß die 70 Landwirthe der nunmehrigen 5. Klasse mit einem Grundsteuer-Kapital von je 100,000—150,000 M. die Steuerermäßigung, welche den 60 Landwirthen mit einem Grundsteuer-Kapital von je 150,000 M. und mehr zu Gute komme, bis zu etwa 25 Prozent zu tragen hätten. Die finanzielle Einbuße, die der Staat erleide, sei keine erhebliche, sie betrage nicht ganz 4000 M.

Graf v. Berlichingen ist mit dem Kommissionsantrage an sich einverstanden, glaubt aber, daß mit den vorgeschlagenen Aenderungen nur den geringsten Uebeln abgeholfen werde; wolle man gründliche Abhilfe schaffen, so müsse man das ganze Erwerbsteuer-Gesetz, das auf einer falschen Basis beruhe, ändern.

Redner kommt nun auf die vielen Klagen zu sprechen, zu welchen die neue Einschätzung des Grund und Bodens geführt habe, verzichtet aber, nachdem er vom Vorliegenden darauf aufmerksam gemacht worden, daß Erörterungen über das Erwerbsteuer-Gesetz als solches nicht in den Rahmen der heutigen Berathung gehören dürften, auf das Wort, worauf nach kurzer Bemerkung des Berichterstatters Geheimerath Knies die Diskussion geschlossen wird.

Zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs wird das Wort nicht verlangt; es wird daher nur namentliche Abstimmung geschritten, welche die Annahme des Entwurfs ergibt.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des von Geheimerath Bluntzli erstatteten Kommissionsberichtes über den Entwurf eines Gesetzes den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

Zur allgemeinen Diskussion ergreift das Wort

Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Schwarzmann und erörtert zunächst mit einigen einleitenden Worten die Entstehungsgeschichte des vorliegenden Gesetzentwurfs, den er in der Gestalt, welche er durch die Beschlüsse des andern hohen Hauses erhalten, als eine große Errungenschaft ansieht und mit dem er im Großen und Gan-

zen übereinstimmt. In einem Punkte jedoch sieht sich Redner zu einigen Bemerkungen veranlaßt.

Die Grobsh. Regierung habe nämlich — und zwar vorwiegend aus finanziellen Rücksichten — einen Vorschlag gemacht, mit welchem er sich nicht einverstanden erklären könne: sie habe um die Ermächtigung nachgesucht, unter Umständen Stellen des Verwaltungsgerichtshofs an Mitglieder des Oberlandesgerichts als Nebenamt zu übertragen. Während die Zweite Kammer auf diesen Vorschlag eingegangen sei, habe die Kommission dieses Hauses hiergegen Bedenken gehabt und sei zu einem andern Antrage gekommen. Er theile diese Bedenken vollständig. Die Natur der öffentlich rechtlichen Streitigkeiten, über welche der Verwaltungsrichter zu entscheiden habe, bringe es mit sich, daß zu einer solchen Rechtsprechung nur diejenigen Richter sich eignen, welche die Verwaltung, welche das ganze Gebiet des öffentlichen Rechts kennen; daß dagegen diejenigen, welche auf diesem Gebiete fremd sind, hierzu weniger tauglich sind. Man müsse, um über Fragen des öffentlichen Rechts ein richtiges Urtheil abgeben zu können, das ganze Rechtsverhältnis kennen, durch welches ein öffentliches Recht begründet ist; es genüge nicht, das einzelne Faktum in's Auge zu fassen, man müsse auch die Umgebung kennen. Wer diese nicht kenne, würde sich auf diesem Gebiete fremd fühlen.

In der gleichen Weise bildeten aber auch die Rechtsfälle auf diesem Gebiete ein System und könne man dieselben nur in ihrem Verhältnisse zu den anderen Rechtsfällen richtig anwenden, und ebenso verhalte es sich mit der Auslegung der auf das Gebiet des öffentlichen Rechts sich beziehenden Gesetze und Verordnungen.

Weit davon entfernt, diese Kenntniß der Verwaltung für genügend zu erachten, halte er für den Verwaltungsrichter die gründliche Kenntniß auch des Civilrechts für unerlässlich, nicht nur weil zwischen öffentlichem und civilem Recht die mannigfachen Berührungspunkte bestehen, weil oft in dem einen Gebiete gleichzeitig Fragen aus dem andern zu entscheiden sind, sondern weil ohne Kenntniß des Civilrechts eine gründliche juristische Durchbildung überhaupt nicht denkbar ist. Mit vollem Rechte habe daher die Zweite Kammer das Erforderniß aufgenommen, daß die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs zum Richteramt befähigt sein müssen.

Diese Voraussetzungen träfen nun im gegenwärtigen Momente bei sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs zu, da die Vorbereitung für Justizbeamte bei uns z. B. die gleiche sei wie für Verwaltungsbeamten. Sollte aber in letzterer Beziehung mit der Zeit eine Aenderung eintreten, so müßte nach dem Dafürhalten des Redners eine ähnliche Bestimmung getroffen werden, wie sie das preussische Gesetz vom 3. Juli 1875 hinsichtlich der Befegung des Oberverwaltungsgerichts dahin vorschreibt, daß die eine Hälfte der Mitglieder zum Richteramt, die andere Hälfte zur Bekleidung von höheren Verwaltungsdiensten befähigt sein muß. Wenn in dieser Weise künftighin richterliche Beamte in den Verwaltungsgerichtshof eintreten, so würden sich dieselben, weil sie dann ihre ganze Zeit und Kraft diesem Dienste zu widmen hätten, auch leicht in die Verwaltungsgeschäfte einarbeiten können. Dies würde aber dann nicht der Fall sein, wenn entsprechend dem Vorschlage der Grobsh. Regierung und dem Beschlusse der Zweiten Kammer Mitgliedern des Oberlandesgerichts Stellen im Verwaltungsgerichtshofe als Nebenamt übertragen würden. Eine solche Zwitterstellung seiner Mitglieder würde das Ansehen des Verwaltungsgerichtshofes schädigen und gebe auch zu den mannigfachen Bedenken Anlaß. Einem Oberlandesgerichts-Rathe werde es neben der Ausübung seines Hauptamtes nicht möglich sein, sich in die Geschäfte der Verwaltung genügend einzuarbeiten; es werde deshalb die Rechtspflege nothleiden. Dazu kämen Bedenken vom Standpunkte der Geschäftsordnung bei beiden Gerichtshöfen.

Die Ersparnisse, welche man durch eine solche Verbindung verschiedener Aemter zu erzielen hoffe, sei jedenfalls keine bedeutende; in dieser Beziehung berufe er sich auf die bezügliche Bemerkung im Kommissionsbericht.

Nach allen diesen Erwägungen gelange er dazu, dem Vorschlag der Kommission, Oberlandesgerichts-Räthe nur in Ausnahmefällen als Ersatzmänner zu dem Verwaltungsgerichtshofe zuzuziehen, beizustimmen.

Was endlich die gegenwärtige Befegung des Verwaltungsgerichtshofes anlangt, so sei allerdings z. B. die Zahl der Mitglieder im Verhältnis zu der Anzahl der zu erledigenden Fälle eine reichlich bemessene; dieses Mißverhältnis könne aber in anderer Weise, nämlich dadurch aufgehoben werden, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte angemessen erweitert werde. In dieser Richtung habe ja bereits auch die Kommission eine Resolution vorgeschlagen.

(Vizepräsident Fzhr. v. Rüdiger übernimmt den Vorsitz.) Oberlandesgerichts-Präs. Obkircher: Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs sei gewiß der allerkompetenteste Mann gewesen, sich darüber auszusprechen, welche schätzbare Errungenschaft die Gewährung der richterlichen Unabhängigkeit nun auch für den Verwaltungsgerichtshof sein werde. Er stimme dem vollständig bei und glaube, daß für die Verwaltungspflege eigentlich weit mehr Grund vorliege, die Richter mit den Garantien zu umgeben, welche auch den bürgerlichen Richtern verliehen seien, denn die Beförderung der Befähigung dieser Unabhängigkeit liege auf diesem Gebiete viel näher, als bei den Mitgliedern der bürgerlichen Gerichte.

Präs. Schwarzmann habe sich auch über die Frage der Zusammenlegung des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochen und auch in dieser Hinsicht sei Niemand kompetenter als er, zu beurtheilen, was für eine gedeihliche Wirksamkeit angemessen sei; dies bezüglichen Ausführungen in Betreff der Mitglieder der bürgerlichen Gerichte könne er (Redner) sich vollkommen anschließen. Schon

in der Kommission habe er sich gegen den Vorschlag ausgesprochen, Mitglieder des Oberlandesgerichts in den Verwaltungsgerichtshof als ständige Mitglieder und unter Beibehaltung ihres Hauptamts im ersten Gerichtshof zu übernehmen, auch in Bezug auf die Gründe sei er mit Präf. Schwarzmann einig. Die Natur der Verwaltungsrechtspflege sei eine andere, als die der bürgerlichen oder Strafrechtspflege, noch mehr als dieses scheine ihm aber von Bedeutung zu sein die Vielheit des Stoffes, welcher der Verwaltungsrechtspflege angehöre: der Kommissionsbericht zähle dessen eine Menge auf und manches Neue solle noch hinzukommen.

Redner freut sich über den Ausspruch des Präsidenten Schwarzmann, daß nur civilistisch gebildete Männer Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs sein sollen, denn, wie der bürgerliche Richter häufig in der Lage sei, über öffentliches Recht zu erkennen, so müsse auch der Verwaltungsgerichtshof sehr oft über Fragen des bürgerlichen Rechts entscheiden; wichtiger sei in dieser Richtung übrigens, daß die juristische Durchbildung, die mit der Kenntnis des bürgerlichen Rechts verbunden sei, der Verwaltungsrechtspflege überhaupt zu Gute käme. Nicht ersprießlich sei es indes, Mitgliedern des Oberlandesgerichts die Mitgliedschaft beim Verwaltungsgerichtshof als Nebenamt zu übertragen, weil es denselben nicht möglich sei, sich neben ihrem ordentlichen Dienste rasch in die Kenntnisse einzuarbeiten, um die es sich bei der Verwaltungsrechtspflege handle. Er habe auch nicht gefunden, daß die Regierung oder die Kommission der Zweiten Kammer einen großen Werth auf die Verwendung dieser Kräfte gelegt hätten, es seien für diesen Vorschlag vielmehr Ersparungsrückichten maßgebend gewesen. Es sei allerdings etwas anstößig, daß mit dem Verwaltungsgerichtshof ein großer Apparat aufgestellt worden sei, der eine volle Beschäftigung der Natur der Sache nach nicht fände, weil Baden ein kleines Land sei und demzufolge die Fälle der Verwaltungsrechtspflege nicht so häufig wären, als daß die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs vollständig beschäftigt wären. Nur aus diesem Grunde habe die Regierung diesen Vorschlag gemacht, wobei sie noch erklärte, daß es ihr eigentlich lieber gewesen wäre, wenn davon Umgang genommen werden könnte; daß die Mitglieder des Oberlandesgerichts auch Eigenschaften mitbrächten, welche für den Verwaltungsgerichtshof von Vorteil wären, sei in keiner Weise bestimmend gewesen. Man könne den Mitgliedern des Oberlandesgerichts zumal unter diesen Umständen nicht zumuthen, als ständige Mitglieder beim Verwaltungsgerichtshof mitzuwirken. Nach seiner Meinung habe die Kommission mit dem Vorschlag das Richtige getroffen, diese Gründe der Ersparnis nicht als entscheidend zu betrachten; man dürfe sich nicht scheuen, ein paar tausend Mark mehr auszugeben, um den Verwaltungsgerichtshof zweckmäßig zu besetzen.

Dagegen stimme er (Redner) mit Präf. Schwarzmann darin überein, daß diese Gründe nicht ebenso sprechen gegen die Zuziehung von Mitgliedern des Oberlandesgerichts zum Verwaltungsgerichtshof als Ersparnisse, weil diese nicht in der Regel, sondern nur ausnahmsweise mitzuwirken hätten.

Redner empfiehlt dem Hause, den Vorschlag der Kommission in dieser Richtung anzunehmen, zumal der gegenwärtige Zeitpunkt am wenigsten geeignet sei, Mitgliedern des Oberlandesgerichts die Zumuthung zu machen, beim Verwaltungsgerichtshof regelmäßig mitzuwirken, wo sie selber so große Mühe hätten, sich in der umfangreichen neuen Gesetzgebung zurecht zu finden, wozu in nicht allzuferner Zeit noch ein deutsches Zivilgesetzbuch kommen werde. Er wolle darauf nicht abgeben, aber wenigstens erwähnen, daß dem Vorschlage der Großh. Regierung auch Schwierigkeiten geschäftlicher Art entgegenstünden, dies sei in der Kommission ebenfalls zur Sprache gekommen.

Zustizministerpräsident Dr. Grimm: Es sei nicht die Absicht der Regierung, in der Generaldebatte ausführlich auf die vorliegende Materie einzugehen, für ihn um so weniger, als er gewissermaßen in der Hauptsache nur Vertreter des erkrankten Präsidenten des Ministeriums des Innern sei, welches Ministerium bei dieser Vorlage das hauptsächlichste Interesse habe. Da aber die Frage der Organisation des Verwaltungsgerichtshofs schon in den Vorbergründ getreten sei und in dieser Hauptfrage die Beschlüsse der Kommission prinzipiell verschieden seien von denen des andern Hauses und der Regierungsvorlage, so sei wohl jetzt schon der Moment gekommen, den Beschlüssen der Kommission gegenüber die Stellung der Regierung zu präzisieren. Die Großh. Regierung sei nun mit den Anträgen der Kommission hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofs einverstanden und sie werde sich bestreben, dem Gedanken der Kommission auch im andern Hause Eingang zu verschaffen, weil ihr in allererster Reihe das Zustandekommen des Gesetzes stehe. Die Regierung sei weit entfernt, das Gewicht, die Tragweite der Gründe, welche theils im Kommissionsbericht nieder-

gelegt seien, theils von den Berednern entwickelt worden wären, zu unterschätzen, namentlich entspreche eine Trennung der beiden hier in Rede stehenden Gerichtshöfe den bisherigen Institutionen des Landes und werde eine Reihe von Unzuträglichkeiten beseitigen, die eine Vereinigung derselben in geschäftlicher und sachlicher Beziehung notwendig zur Folge haben müsse. Es seien Gründe der Vereinfachung gewesen, welche die Regierung in erster Reihe bestimmt gehabt hätten, vorzuschlagen, daß Mitglieder des Oberlandesgerichts Mitfunktionäre beim Verwaltungsgerichtshof sein sollten; diese Vorschläge der Regierung seien indes durchaus nicht dazu angethan, irgendwie der Stellung der Oberlandesgerichts-Räthe zu nahe zu treten.

Der ideale Standpunkt würde ja auch die Großh. Regierung dazu geführt haben, den Verwaltungsgerichtshof nur mit selbständigen Räten anzusetzen; nur die realen Verhältnisse des Landes in Bezug auf seinen Umfang und eine Reihe sonstiger Gesichtspunkte hätten den Gedanken nahegelegt, auch Oberlandesgerichts-Räthe in denselben hineinzubringen. Die Großh. Regierung habe sich auch gesagt, wenn Oberlandesgerichts-Räthe zum Verwaltungsgerichtshof als Mitglieder beigezogen würden, so gebe dies einen guten Klang; diese Männer mit civilistischer Bildung würden ein Kollegium schaffen helfen, welches den an dasselbe gestellten Aufgaben gewachsen sei.

Es sei nun betont worden, daß gerade der jetzige Zeitpunkt nicht günstig sei, den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes des Landes ein Nebenamt zu übertragen, da dieselben in der gegenwärtigen Uebergangsperiode sehr stark beschäftigt seien. Dieses Bedenken theile die Großh. Regierung vollkommen; denn dieser Gerichtshof sei trotz seiner zahlreichen Besetzung so vollständig in Anspruch genommen, daß es seine Bedenken habe, Kräfte für andere Funktionen abzuziehen, zumal diese Kräfte im parlamentarischen Dienst, für Prüfungsgeschäfte u. s. w. eben auch in Anspruch genommen seien.

Damit ist die Generaldiskussion beendet. (Schluß folgt.)

Karlsruhe, 30. Jan. Ausführlicher Bericht der 29. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Mit Eintritt in den ersten Theil der Tagesordnung erstattet der Abg. Kiefer Namens der Kommission Bericht über die beanstandete Abgeordnetenwahl im 22. Wahlbezirk (Lahr, Land). Es seien unter Anderem hauptsächlich zwei Anfechtungsgründe geltend gemacht worden; in Friesenheim seien 22 Einwohner (sind namentlich aufgeführt) zur Wahl zugelassen worden, welche aus einer Stiftung, dem Wahlberger Schulfond, Lehrmittel erhalten hätten; in Heiligenzell sei die Wahlkommission nur aus dem Bürgermeister und Rathschreiber gebildet gewesen.

Es hätten drei Wahlgänge stattgefunden; im ersten habe Edelmann 47, Flüge 32 und Roth 33 Stimmen, im zweiten Edelmann 45, Flüge 33 und Roth 34, im dritten Edelmann 51 und Roth 57 Stimmen erhalten; es sei somit Letzterer gewählt.

Die Kommission habe sich bezüglich des ersten Beschwerdepunktes nicht auf die prinzipielle Frage eingelassen, ob der Bezug von Schulmitteln aus dem erwähnten Schulfond als eine Armenunterstützung im Sinne des § 35 der W.D. zu betrachten sei, welche den Verlust des Wahlrechts nach sich ziehe; man habe sich mit der Erwägung begnügen können, daß auch der Befall der genannten Personen die Wahlmänner-Wahl in Friesenheim nicht alterirt hätte; ebenso sei es auch in Heiligenzell gewesen, wo zwei Wahlmänner gewählt worden seien; wollte man auch diese Stimmen von der Wahl, die auf Roth fielen, wegnehmen und dem Gegner zu gut schreiben, so habe Roth immer noch die Majorität.

Die Kommission sei deshalb zu dem Beschlusse gekommen, den Antrag zu stellen, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Abg. Wacker ist der Ansicht, daß man vorerst noch eine Untersuchung dahin einleiten solle, welche und wie viel Bürger von Friesenheim und Umgebung Lehrmittel aus jenem Schulfond erhalten hätten; die Beschwerdeführer seien nicht in der Lage gewesen, dieser Frage noch näher auf den Grund zu gehen, da ihnen die Einhandigung der Wahlliste verweigert worden sei.

Abg. Strübe tritt diesen Ausführungen entgegen und betont, daß der Bezug aus einer derartigen Stiftung nicht als Armenunterstützung anzusehen sei; so müßten Alle, welche ein Stipendium, z. B. auf der Universität, genossen hätten, der Aktivität des Wahlrechts verlustig sein.

Abg. Kiefer: Der Abg. Wacker muthe dem Hause etwas zu, was zu dem selbstanstehenden Ergebnisse führen könnte, nach seinen Ausführungen könnten die Behauptungen eines einzigen Beschwerdeführers jeweils ein Generalinquisitorium veranlassen; die logische Konsequenz wäre die, daß die Kammer aus ihrer richterlichen Stellung in dieser Frage in diejenige eines Untersuchungsrichters gedrängt würde; die Ausführungen des Abg. Wacker seien überhaupt vag und undeutlich.

Abg. Wacker: Er selber sei nicht der Ansicht, daß der Bezug von derartigen Lehrmitteln den Verlust des Wahlrechts nach sich ziehe nach den Vorschriften der Wahlordnung; er habe sich nur auf den Standpunkt gestellt, den die liberale Mehrheit s. Z. in der Freiburger Schulbücher-Frage eingenommen habe.

Abg. Förderer erklärt sich mit den Anschauungen des Abg. Wacker als nicht einverstanden und legt den Grund des Näheren auseinander; er halte die Wahl aus diesem Grunde nicht für anfechtbar, macht dagegen auf einen andern Punkt aufmerksam. Im zweiten Wahlgang habe Edelmann 45, Flüge 32 und Roth 33 Stimmen erhalten; nehme man nun den Fall an, daß die behauptete Art der Zusammensetzung der Heiligenzeller Wahlkommission ihre Richtigkeit habe, und somit die dortigen zwei Wahlmänner als ungültig gewählt in Befall kämen, so sei es ungewiß, wer von den beiden neben Edelmann, ob Roth oder Flüge, in den dritten Wahlgang herüberkomme, da im dritten Wahlgang nur die zwei Höchstgewählten des zweiten Wahlganges in Betracht kämen.

Abg. Fieser hält noch eine Untersuchung nach der Richtung hin angezeigt, in welchem Umfange der Bezug jener Schulmittel aus dem Wahlberger Schulfond stattgefunden habe.

Abg. Fieser wendet sich gegen die Erörterungen des Abg. Wacker, denen Unkenntnis der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde liege, und betont, daß es ein wesentlicher Unterschied sei, ob die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln als Armenunterstützung oder, wie im vorliegenden Falle, als ein Geschenk aufzufassen sei. Redner erklärt sich mit den Gründen, die der Abg. Förderer vorgebracht habe, vollständig einverstanden.

Nachdem noch der Abg. Hennig auf etwas Thatsächliches hingewiesen, äußert sich der Berichterstatter dahin, daß auch er von der Vollständigkeit der von dem Abg. Förderer vorgebrachten Gründe überzeugt sei, und stellt den Antrag, eine kleine Unterbrechung eintreten zu lassen, damit die Kommission sich zu einer kurzen Berathung zurückziehen könne.

Der Antrag wird angenommen.

Nach Wiedereintritt der Kommission verkündet der Berichterstatter, daß die Kommission beschlossen habe, den Antrag zu stellen: „Das Haus möge die Wahl für beanstandet erklären und die Akten an das Großh. Ministerium des Innern zur Untersuchung über die Zusammensetzung der Heiligenzeller Wahlkommission übergeben.“ Der Antrag wird angenommen.

(Schluß folgt.)

### Deutschland.

Leipzig, 29. Jan. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Ein Bergwerks-Besitzer hatte einem Agenten eine sehr hohe Belohnung dafür zugesagt, daß dieser ihm binnen gewisser Frist ein hypothetarisches Darlehen von 300,000 M. verschaffe, und sich andererseits eine Konventionalstrafe von 30,000 M. dafür bedungen, wenn der Agent seine Zusage nicht erfülle. Zur Befriedigung dieses Vertrages wurden beiderseits Solawechsel ausgestellt. Der Agent hat sein Versprechen nicht erfüllt und ist später in Konkurs gerathen. Als nun der Bergwerks-Besitzer die Solawechsel für seinen Wechsel eine Valuta nicht erhalten habe. Die Einrede ist verworfen worden, denn die Valuta des Wechsels lag in der eventuellen, später auch realisirten Verpflichtung zur Bezahlung einer gleich großen Konventionalstrafe.

Zwei Gesellschaften bedienen sich der Firma „Appollinarisbrunnen“, von denen die eine am Orte dieses Namens, die andere zu Cronthal im Taunus ihren Sitz hat. Die erstere Gesellschaft erhob Klage gegen diejenige zu Cronthal, um ihr die Führung jener Firma zu unterlagen, hatte jedoch keinen Erfolg, denn das Handelsgesetzbuch verbietet nur dann die Führung der gleichen Firma, wenn beide Geschäfte am nämlichen Orte domizilirt sind.

Das bekannte Lustspiel „Richard's Wanderleben“ gibt wegen des Aufführungsrechts zu einer Reihe von Prozessen gegen Theaterdirektionen Anlaß, bei denen es sich um die Frage handelt, ob der Verfasser ein Deutscher gewesen ist, indem, abgesehen von Staatsverträgen, nur die Werke eines Deutschen den Schutz des Urheberrechts-Gesetzes genießen.

### Vermischte Nachrichten.

Chemnitz, 30. Jan. Abends. Heute Abend ist Reefe's Spinnerei (ehemals Heimann) total niedergebrannt, wodurch 500 Arbeiter brodlos werden.

New-York, 29. Jan. (Schlußfrist.) Petroleum in New York 8, do. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 5.60, Mais (old mixed) 62, Rother Winterweizen 1.46, Kaffee, Rio good fair 15, Havana-Rucker 7 1/2, Getreidefrucht 4, Schmalz, Marke Wilcox 8 1/2, Speck 7 1/2. Baumwoll-Futur 29000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 5000 B., do. nach dem Continent 9000 B.

### Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station Karlsruhe.

Baromet.	Thermom.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
Jan. 29. 0.8	760.2	0.8	72	W. bew. heiter.
30. 0.8	760.8	3.0	100	klar.
31. 0.8	761.8	3.0	93	W. bew. heiter.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Soll in Karlsruhe.

### Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

#### Handelsberichte.

Berlin, 30. Jan. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Januar-Februar —, per April-Mai 230.—, per Mai-Juni 230.50. Roggen per Januar-Februar 169.50, per April-Mai 171.50, per Mai-Juni 171.—. Rüböl loco 54.50, per April-Mai 54.—, per Mai-Juni 54.50. Spiritus loco 60.—, per Januar 59.75, per April-Mai 60.75, per Mai-Juni 60.90. Oker per April-Mai 149.—, per Mai-Juni 150.50. Frot.

Wien, 30. Jan. Weizen, loco hiesiger 23.—, loco fremder 22.50, per März 23.25, per Mai 23.35, per Juli 23.15. Roggen loco hiesiger 18.50, per März 17.15, per Mai 17.20. Oker loco 14.50. Rüböl loco 29.50, per Mai 28.90, per Oktober 29.70.

August-Dezember 8.15. Heft. — Wochenablieferungen 29009 Barrels. Amerikanisches Schweinschmalz, Wilcox (nicht verkauft) 43.

Paris, 30. Jan. Rüböl per Jan. 79.25, per Febr. 79.—, per März-April 79.25, per Mai-Aug. 80.50. — Spiritus per Jan. 70.50, per Mai-Aug. 68.75. — Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per Jan. 70.75, per Mai-Aug. —. Wehl, 8 Markten, per Jan. 67.50, per Febr. 67.75, per März-Apr. 68.25, per März-Juni 67.75. — Weizen per Jan. 32.40, per März-April 32.25, per Mai-Aug. 32.25. — Roggen per Jan. 23.—, per Febr. 23.—, per März-April 23.25, per Mai-Aug. 23.25.

Amsterdam, 30. Jan. Weizen auf Termine mehr, per März 332, per Mai —, Roggen loco mehr, auf Termine geschäftslos, per März 189, per Mai 193, Keimöl loco 31, per Frühjahr 31 1/2, per Juni-Juli-August 31 1/2. Rüböl loco —, per Frühjahr —.

Antwerpen, 30. Jan. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raffinirtes Type weiß, disponibel 18 1/2 B.

**Bürgerliche Rechtspflege.**  
Öffentliche Ladungen.

T. 304. Nr. 879. Konstanz.  
Abraham Gump von Wangen, vertreten durch Rechtsanwalt Winterer, klagt gegen Jakob Wieland von Schönen, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, wegen eines unterm 26. Februar 1878 abgeschlossenen Kaufs im Betrage von 500 Francs = 400 M. mit dem Antrag auf Verurtheilung des Beklagten zur Bezahlung dieses Betrags nebst 6% Zins vom 26. Februar 1878, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß-Amtsgericht Konstanz, Civilkammer I., auf.  
Dienstag den 9. März d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,  
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Konstanz den 22. Januar 1880.  
Der Gerichtsschreiber des Groß-Amtsgerichts.  
Rothweiler.

T. 320.1. Nr. 2738. Forzheim.  
Tagelöhner Josef Krabst von Forzheim hat gegen seine an unbekanntem Orten abwesende Ehefrau, Rosina Krabst, geb. Schwarz, bei Groß. bad. Amtsgericht Forzheim Klage dahin erhoben, dieselbe habe anzuerkennen, daß der Kläger einen auf ihren Namen bei der Sparkasse Forzheim deponirten Betrag zu erheben berechtigt sei. Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wurde auf  
Freitag den 19. März 1880,  
Vormittags 9 Uhr,  
Respicat II. (Zimmer Nr. 1) bestimmt.  
Forzheim, den 22. Januar 1880.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Der Gerichtsschreiber:  
Schönthal.

Öffentliche Ladung.  
T. 236.2. Nr. 992. Billingen. Die Stadtverrechnung Billingen zu Billingen, vertreten durch Stadtheuer Günther, klagt gegen die Marie Winkler, geb. Maier, von Billingen, zur St. an unbekanntem Orten, aus Forderung für Benützung eines Hausbrunnens, mit dem Antrag auf Verurtheilung zur Bezahlung von 149 M. 28 Pf. und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht zu Billingen auf.  
Montag den 15. März 1880,  
Vormittags 9 Uhr,  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Billingen, den 22. Januar 1880.  
Ramsperger,  
Gerichtsschreiber  
des Großherzoglichen Amtsgerichts.

T. 227.2. Nr. 452. Freiburg.  
Rechtsanwalt Dr. Kohler dahier hat Namens der Gebrüder Gumpel in Bruchsal gegen Wilhelm Lab, Sattler in Maulberg, s. St. kläglich Klage auf Zahlung von 369 M. 97 Pf. nebst 6% Zinsen aus Waarenlieferung bei der 1. Civilkammer des Groß. bad. Amtsgerichts Freiburg erhoben und ladet den Beklagten zu dem vor genannten Gericht an  
Mittwoch den 3. März d. J.,  
Vormittags 8 1/2 Uhr,  
bestimmten Termin mit der Aufforderung, einen bei dem Landgerichte Freiburg zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Freiburg, den 23. Januar 1880.  
Der Gerichtsschreiber  
des Groß. bad. Landgerichts.  
Werrlein.

T. 230.2. Nr. 1157. Mannheim.  
Rechtsanwalt Casar Barazetti in Mannheim klagt gegen  
Ladner Anton Perry von Homburg vor der Höhe, früher in Mannheim wohnhaft, jetzt an unbekanntem Orten abwesend,  
wegen eines Anspruchs aus gerichtlicher Vertretung in den Jahren 1876, 1877, 1878, 1879, 1880 mit dem Antrag, den Beklagten zur Zahlung von 170 Mark 49 Pf. zu verurtheilen, das Urtheil vorläufig für vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung vor das Groß. bad. Amtsgericht Mannheim, Civilrespicat II., zu dem auf  
Samstag den 21. Februar 1880,  
Vorm. 9 Uhr,  
bestimmten Termin.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Mannheim, den 11. Januar 1880.  
Stoll,  
Gerichtsschreiber des Großherzoglichen Amtsgerichts.

T. 248.2. Nr. 1286. Mannheim.  
Der Sägmühlbesitzer Georg Cengelbach zu Forzheim, vertreten durch Rechtsanwalt Leonhard in Heidelberg, klagt gegen den Schreinermeister Franz Holdermüller von Heidelberg, zur Zeit an unbekanntem Orten, aus einem Wechsel vom 1. November v. J., mit dem Antrag auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 500 Mark nebst 6% Zinsen vom 1. Januar d. J. und 7 Mark 60 Pf. Wechselkosten, und ladet den Beklagten zur mündlichen

Verhandlung des Rechtsstreits vor die Kammer für Handelsachen des Großherzoglichen Landgerichts zu Mannheim auf den  
12. März 1880, Vorm. 9 Uhr,  
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Mannheim, den 22. Januar 1880.  
Wehler,  
Gerichtsschreiber des Großherzoglichen Landgerichts.

T. 249.2. Nr. 1975. Heidelberg.  
Der Fischer Fris Ueberle zu Heidelberg, vertreten durch Rechtsanwalt Leonhard dafelbst, klagt gegen den Schreiner Franz Holdermüller zu Heidelberg, jetzt an unbekanntem Orten abwesend, aus einem von dem Letzteren an die Drethe des Klägers ausgestellten, am 25. Dezember 1879 fällig gewordenen, auf die Summe von 210 M. lautenden Wechsel, mit dem Antrag auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung der 210 Mark nebst Zins zu 6% vom 25. Dezember 1879, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht zu Heidelberg (1. Respicat) auf  
Freitag den 5. März 1880,  
Vorm. 9 Uhr,  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Heidelberg, den 22. Januar 1880.  
Der Gerichtsschreiber:  
Fabian.

Respicat II.  
T. 338. Nr. 2871. Heidelberg.  
Das Groß. bad. Amtsgericht Heidelberg hat beschlossen:  
Ueber das Vermögen des Georg Schumann, Gastwirths zum Ochsen und Krämers in Mauer, wird heute am 30. Januar 1880, Vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.  
Herr Waisenrichter J. C. Winter in Heidelberg wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1880 bei dem Gerichte anzumelden.  
Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf  
Montag den 8. März 1880,  
Vorm. 9 Uhr,  
vor dem oben bezeichneten Gerichte Termin anberaumt.  
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Februar 1880 Anzeige zu machen.  
Heidelberg, den 30. Januar 1880.  
Der Gerichtsschreiber:  
Braunbart.

T. 344. Nr. 1948. Schwetzingen.  
Den Konkurs des Landwirths Jakob Walter von Ofersheim betr.  
Gegen den klächtigen Landwirth Jakob Walter von Ofersheim ist am 21. Januar 1880, Vormittags 9 Uhr, der Konkurs eröffnet worden.  
Zum Konkursverwalter wurde Th. Kappes, Registrator a. D. dahier, ernannt.  
Konkursforderungen sind bis zum 7. Februar l. Js. bei dem Gerichte anzumelden.  
Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines definitiven Konkursverwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände Termin auf  
Freitag den 13. Februar l. J.,  
Vormittags 9 Uhr,  
und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf  
Freitag den 27. Februar l. J.,  
Vorm. 9 Uhr,  
vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumt.  
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 13. Febr. l. J. Anzeige zu machen.  
Schwetzingen, den 21. Januar 1880.  
Der Gerichtsschreiber  
des Groß. bad. Amtsgerichts.  
Nuss.

T. 346. Nr. 3958. Karlsruhe.  
Ueber das Vermögen des Zimmermeisters Wilhelm Ulrich in Teuschnersreuth wird, da derselbe keine Zahlungsunfähigkeit erklärt hat, heute am 31. Januar 1880, Vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.  
Herr Kaufmann Wilhelm Merke jr.

in Karlsruhe wird zum Konkursverwalter ernannt.  
Konkursforderungen sind bis zum 26. Februar 1880 bei dem Gerichte anzumelden.  
Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf  
Dienstag den 24. Februar 1880,  
Vormittags 9 Uhr,  
vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.  
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 26. Februar 1880 Anzeige zu machen.  
Vorständiger Gerichtsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Karlsruhe, den 31. Januar 1880.  
Gerichtsschreiber  
J. B.

T. 323. Nr. 695. Freiburg. Die Ehefrau des Fuhrmanns Josef Treischer jung, Brigitta, geb. Rohwasser, in Güntersthal, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung bei dem Groß. bad. Landgerichte Freiburg erhoben.  
Der Termin zur Verhandlung ist auf  
Dienstag den 9. März d. J.,  
Vormittags 8 1/2 Uhr,  
bestimmt, was hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.  
Freiburg, den 22. Januar 1880.  
Gerichtsschreiber  
des Groß. bad. Landgerichts:  
Dr. Harden, Sekretär.

T. 312. Nr. 578. Karlsruhe.  
Durch Urtheil vom 29. Dezember v. J. wurde die Ehefrau des Bierbrauers Karl Maier, Marie, geb. Barth, in Güntersthal für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.  
Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.  
Karlsruhe, den 12. Januar 1880.  
Der Gerichtsschreiber  
des Groß. bad. Landgerichts.  
Amann.

T. 345. Nr. 1949. Schwetzingen.  
Den Konkurs des Landwirths Jakob Walter von Ofersheim betr.  
Auf Antrag der Ehefrau des Gantenschuldners, Anna Maria, geb. Hofbräuer, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.  
Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Schwetzingen, den 21. Januar 1880.  
Der Gerichtsschreiber  
des Groß. bad. Amtsgerichts.  
Nuss.

T. 278. Nr. 454. Eberbach. Johann Georg Laier von Strümpfelbrunn, geboren den 7. September 1872, defertirte im Jahre 1802 als thüringischer Soldat mit Rücklassung eines Vermögens von 83 fl. 31 kr.  
Derselbe wurde mit Beschluß Groß. bad. Amtsgerichts vom 3. Januar 1880 für verstorben erklärt.  
Seine damals bekannten Erben wollten die von ihnen gegen Ausfolgung des Vermögens verlangte Sicherheit nicht leisten, und wurde deshalb das Vermögen bei Groß. bad. Staatskasse hinterlegt.  
Letztere wünscht nun, daß die Hinterlegung, welche schon über 30 Jahre statt hat, aufgehoben und das Geld den Erben des Verstorbenen ausbezahlt werde.  
Als solche haben sich bereits gemeldet: Jakob Kehler Ehefrau, Karolina, geborene Haas, und Schneider Johann Gottlieb Ettner, beide von Strümpfelbrunn.  
Wir fordern nun alle Diejenigen auf, welche rechtliche Ansprüche auf das Vermögen des Verstorbenen zu machen haben, oder nachweisen, daß sie näher erbberechtigt sind, als die genannten zwei Erben, sich  
binnen vier Wochen  
dahier zu melden, widrigenfalls die Letzteren in den Besitz des Vermögens, welches zur Zeit mit Zinsen und Zinseszinsen in 318 M. 33 Pf. besteht, endgültig eingewiesen werden.  
Eberbach, den 14. Januar 1880.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
F. Grimm.

T. 300. Nr. 281. Reßlich. Anna Lantenbacher, ledig, 48 Jahre alt, von Altheim wurde durch richterliches Erkenntnis vom 8. Januar 1880, Nr. 158, wegen Gemüthskrankheit für ent-

mündigt erklärt und Ludwig Bender, Gemeinderath von Altheim, heute zum Vormund derselben ernannt.  
Reßlich, den 26. Januar 1880.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Kellenberger,  
Rechtsanwältin.

T. 281. Wahlberg. Perpetua Bührle, am 8. März 1826 zu Kappel a. Rh. geboren, deren Aufenthaltort längst schon unbekannt, ist zur Erbschaft ihrer am 16. November 1879 verstorbenen Schwester, Rosa Bührle, ledig, von Kappel a. Rh., berufen.  
Die Berufene und beziehungsweise deren etwaige Rechtsnachfolger und event. weitere Verwandte der Erblasserin werden anzufragen mit Frist von drei Monaten  
zur Vermögensaufnahme unter dem Bedenken vorgeladen, daß im Falle des Nichterscheinens die Erbschaft dem Staate, als demjenigen zugetheilt würde, welchem sie zufällt, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.  
Wahlberg, den 26. Januar 1880.  
Der Groß. bad. Notar.  
L. Mühl.

T. 97.2. Durlach. Zu der Erbschaft der am 26. Dezember 1879 verstorbenen Johann Friedrich Weiler Wittwe, Elisabetha, geb. Krieger von Durlach, sind durch das Geleg. mitzutheilen:  
1. Fette Philipp, im Jahre 1871 nach Frankreich gezogen,  
2. Johann Streib, Schuhmacher, seit 1874 auf der Wandererschaft,  
3. Auis Streib, früher ohne Geschäft in Karlsruhe, wohnhaft, sämmtlich von Durlach.  
Der gegenwärtige Aufenthaltsort dieser Personen ist zur Zeit unbekannt. Dieselben werden deshalb hiermit zu den Vermögensaufnahmen und zu den Theilungsverhandlungen mit dem Bedenken vorgeladen, daß, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten erscheinen, die Erbschaft denen zugetheilt werden wird, denen sie zufällt, wenn die Geladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht am mehr Leben gewesen wären.  
Durlach, den 7. Januar 1880.  
Der Groß. bad. Notar.  
H. Buch.

Handelsregistrierte Einträge.  
T. 276. Nr. 392. Waldkirch. Die Führung der Handelsregister betr.  
Beschluss.  
Unter dem heutigen wurde unter D. J. 2 zum Genossenschaftsregister eingetragen: „Simonswälder Darlehens-Verein“. Eingetragene Genossenschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 7. Januar 1880; der Sitz der Genossenschaft ist in Simonswald. Gegenstand des Unternehmens ist: seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäftsbetrieb nötigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie in verzinslichen Darlehen zu beschaffen, sowie die Anlage unverzinst liegender Gelder zu erleichtern und auf diese Weise, sowie durch Herbeiführung sonstiger geeigneter Einrichtungen die materieller Beziehung zu verbessern.  
Die zeitigen Vorstandsmitglieder sind:  
a. Bürgermeister Schultis in Altsimonswald;  
b. Bürgermeister Treutle in Haslachsimonswald;  
c. Heinrich Wehrle in Untersimonswald;  
d. Peter Straß in Haslachsimonswald;  
e. G. Schultis jr. in Altsimonswald.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind durch den Vereinsvorsteher zu unterzeichnen und in der „Preisgauzer Zeitung“ bekannt zu machen.  
Das Verzeichniß der Genossenschaft kann jederzeit bei dem Amtsgericht eingesehen werden.  
Waldkirch, den 15. Januar 1880.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Spertl.

Swangenertheilung.  
T. 308. Randern.  
Steigerungs-  
Ankündigung.  
In Folge richterlicher Verfügung werden den Johann Friedrich Dswald Vater und Söhnen von Lantenbach am  
Dienstag dem 10. Februar d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr,  
im Rathhause zu Lantenbach die unten verzeichneten Liegenschaften öffentlich versteigert, und dabei der Zuschlag ertheilt, wenn der Anschlag oder mehr geboten wird:  
1. 15 Ar 17 Meter Acker im M. Kägerstein, tax. zu 120  
2. 1 Bil. 31 Ruthen Matten in der Breitmatt, tax. zu 200  
3. 54 Ruthen Acker im Schorbach, tax. zu 40  
Sämmtliche Stücke auf Gemarkung Lantenbach.  
Hiebei erhalten die vermögten Schuldner Johann Friedrich Dswald Sohn und Johann Dswald mit dem Anfinen Nachricht, daß der Kaufpreis bar zu bezahlen ist, daß wenn sie Versteigerung auf Zahlungsziele wünschen, eine schriftliche Einwilligung aller Gläubiger oder eine desfallsige richterliche

Verfügung beizubringen wäre, und daß wenn sie sich nicht durch einen im Zulande wohnenden Gewalthaber werden vertreten lassen, alle weiteren etwa nötigen Verfügungen in dieser Sache lediglich an die Gerichtsstelle an Eröffnungsfrist angehängt würde.  
Randern, den 6. Januar 1880.  
Der Groß. bad. Notar  
Kaiser.

Öffentliche Ladung.  
T. 281. Wahlberg. Perpetua Bührle, am 8. März 1826 zu Kappel a. Rh. geboren, deren Aufenthaltort längst schon unbekannt, ist zur Erbschaft ihrer am 16. November 1879 verstorbenen Schwester, Rosa Bührle, ledig, von Kappel a. Rh., berufen.  
Die Berufene und beziehungsweise deren etwaige Rechtsnachfolger und event. weitere Verwandte der Erblasserin werden anzufragen mit Frist von drei Monaten  
zur Vermögensaufnahme unter dem Bedenken vorgeladen, daß im Falle des Nichterscheinens die Erbschaft dem Staate, als demjenigen zugetheilt würde, welchem sie zufällt, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.  
Wahlberg, den 26. Januar 1880.  
Der Groß. bad. Notar.  
L. Mühl.

T. 97.2. Durlach. Zu der Erbschaft der am 26. Dezember 1879 verstorbenen Johann Friedrich Weiler Wittwe, Elisabetha, geb. Krieger von Durlach, sind durch das Geleg. mitzutheilen:  
1. Fette Philipp, im Jahre 1871 nach Frankreich gezogen,  
2. Johann Streib, Schuhmacher, seit 1874 auf der Wandererschaft,  
3. Auis Streib, früher ohne Geschäft in Karlsruhe, wohnhaft, sämmtlich von Durlach.  
Der gegenwärtige Aufenthaltsort dieser Personen ist zur Zeit unbekannt. Dieselben werden deshalb hiermit zu den Vermögensaufnahmen und zu den Theilungsverhandlungen mit dem Bedenken vorgeladen, daß, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten erscheinen, die Erbschaft denen zugetheilt werden wird, denen sie zufällt, wenn die Geladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht am mehr Leben gewesen wären.  
Durlach, den 7. Januar 1880.  
Der Groß. bad. Notar.  
H. Buch.

Handelsregistrierte Einträge.  
T. 276. Nr. 392. Waldkirch. Die Führung der Handelsregister betr.  
Beschluss.  
Unter dem heutigen wurde unter D. J. 2 zum Genossenschaftsregister eingetragen: „Simonswälder Darlehens-Verein“. Eingetragene Genossenschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 7. Januar 1880; der Sitz der Genossenschaft ist in Simonswald. Gegenstand des Unternehmens ist: seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäftsbetrieb nötigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie in verzinslichen Darlehen zu beschaffen, sowie die Anlage unverzinst liegender Gelder zu erleichtern und auf diese Weise, sowie durch Herbeiführung sonstiger geeigneter Einrichtungen die materieller Beziehung zu verbessern.  
Die zeitigen Vorstandsmitglieder sind:  
a. Bürgermeister Schultis in Altsimonswald;  
b. Bürgermeister Treutle in Haslachsimonswald;  
c. Heinrich Wehrle in Untersimonswald;  
d. Peter Straß in Haslachsimonswald;  
e. G. Schultis jr. in Altsimonswald.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind durch den Vereinsvorsteher zu unterzeichnen und in der „Preisgauzer Zeitung“ bekannt zu machen.  
Das Verzeichniß der Genossenschaft kann jederzeit bei dem Amtsgericht eingesehen werden.  
Waldkirch, den 15. Januar 1880.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Spertl.

Swangenertheilung.  
T. 308. Randern.  
Steigerungs-  
Ankündigung.  
In Folge richterlicher Verfügung werden den Johann Friedrich Dswald Vater und Söhnen von Lantenbach am  
Dienstag dem 10. Februar d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr,  
im Rathhause zu Lantenbach die unten verzeichneten Liegenschaften öffentlich versteigert, und dabei der Zuschlag ertheilt, wenn der Anschlag oder mehr geboten wird:  
1. 15 Ar 17 Meter Acker im M. Kägerstein, tax. zu 120  
2. 1 Bil. 31 Ruthen Matten in der Breitmatt, tax. zu 200  
3. 54 Ruthen Acker im Schorbach, tax. zu 40  
Sämmtliche Stücke auf Gemarkung Lantenbach.  
Hiebei erhalten die vermögten Schuldner Johann Friedrich Dswald Sohn und Johann Dswald mit dem Anfinen Nachricht, daß der Kaufpreis bar zu bezahlen ist, daß wenn sie Versteigerung auf Zahlungsziele wünschen, eine schriftliche Einwilligung aller Gläubiger oder eine desfallsige richterliche

Verfügung beizubringen wäre, und daß wenn sie sich nicht durch einen im Zulande wohnenden Gewalthaber werden vertreten lassen, alle weiteren etwa nötigen Verfügungen in dieser Sache lediglich an die Gerichtsstelle an Eröffnungsfrist angehängt würde.  
Randern, den 6. Januar 1880.  
Der Groß. bad. Notar  
Kaiser.

Öffentliche Ladung.  
T. 281. Wahlberg. Perpetua Bührle, am 8. März 1826 zu Kappel a. Rh. geboren, deren Aufenthaltort längst schon unbekannt, ist zur Erbschaft ihrer am 16. November 1879 verstorbenen Schwester, Rosa Bührle, ledig, von Kappel a. Rh., berufen.  
Die Berufene und beziehungsweise deren etwaige Rechtsnachfolger und event. weitere Verwandte der Erblasserin werden anzufragen mit Frist von drei Monaten  
zur Vermögensaufnahme unter dem Bedenken vorgeladen, daß im Falle des Nichterscheinens die Erbschaft dem Staate, als demjenigen zugetheilt würde, welchem sie zufällt, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.  
Wahlberg, den 26. Januar 1880.  
Der Groß. bad. Notar.  
L. Mühl.

Handelsregistrierte Einträge.  
T. 276. Nr. 392. Waldkirch. Die Führung der Handelsregister betr.  
Beschluss.  
Unter dem heutigen wurde unter D. J. 2 zum Genossenschaftsregister eingetragen: „Simonswälder Darlehens-Verein“. Eingetragene Genossenschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 7. Januar 1880; der Sitz der Genossenschaft ist in Simonswald. Gegenstand des Unternehmens ist: seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäftsbetrieb nötigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie in verzinslichen Darlehen zu beschaffen, sowie die Anlage unverzinst liegender Gelder zu erleichtern und auf diese Weise, sowie durch Herbeiführung sonstiger geeigneter Einrichtungen die materieller Beziehung zu verbessern.  
Die zeitigen Vorstandsmitglieder sind:  
a. Bürgermeister Schultis in Altsimonswald;  
b. Bürgermeister Treutle in Haslachsimonswald;  
c. Heinrich Wehrle in Untersimonswald;  
d. Peter Straß in Haslachsimonswald;  
e. G. Schultis jr. in Altsimonswald.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind durch den Vereinsvorsteher zu unterzeichnen und in der „Preisgauzer Zeitung“ bekannt zu machen.  
Das Verzeichniß der Genossenschaft kann jederzeit bei dem Amtsgericht eingesehen werden.  
Waldkirch, den 15. Januar 1880.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Spertl.

Verfügung beizubringen wäre, und daß wenn sie sich nicht durch einen im Zulande wohnenden Gewalthaber werden vertreten lassen, alle weiteren etwa nötigen Verfügungen in dieser Sache lediglich an die Gerichtsstelle an Eröffnungsfrist angehängt würde.  
Randern, den 6. Januar 1880.  
Der Groß. bad. Notar  
Kaiser.

Öffentliche Ladung.  
T. 281. Wahlberg. Perpetua Bührle, am 8. März 1826 zu Kappel a. Rh. geboren, deren Aufenthaltort längst schon unbekannt, ist zur Erbschaft ihrer am 16. November 1879 verstorbenen Schwester, Rosa Bührle, ledig, von Kappel a. Rh., berufen.  
Die Berufene und beziehungsweise deren etwaige Rechtsnachfolger und event. weitere Verwandte der Erblasserin werden anzufragen mit Frist von drei Monaten  
zur Vermögensaufnahme unter dem Bedenken vorgeladen, daß im Falle des Nichterscheinens die Erbschaft dem Staate, als demjenigen zugetheilt würde, welchem sie zufällt, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.  
Wahlberg, den 26. Januar 1880.  
Der Groß. bad. Notar.  
L. Mühl.

T. 97.2. Durlach. Zu der Erbschaft der am 26. Dezember 1879 verstorbenen Johann Friedrich Weiler Wittwe, Elisabetha, geb. Krieger von Durlach, sind durch das Geleg. mitzutheilen:  
1. Fette Philipp, im Jahre 1871 nach Frankreich gezogen,  
2. Johann Streib, Schuhmacher, seit 1874 auf der Wandererschaft,  
3. Auis Streib, früher ohne Geschäft in Karlsruhe, wohnhaft, sämmtlich von Durlach.  
Der gegenwärtige Aufenthaltsort dieser Personen ist zur Zeit unbekannt. Dieselben werden deshalb hiermit zu den Vermögensaufnahmen und zu den Theilungsverhandlungen mit dem Bedenken vorgeladen, daß, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten erscheinen, die Erbschaft denen zugetheilt werden wird, denen sie zufällt, wenn die Geladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht am mehr Leben gewesen wären.  
Durlach, den 7. Januar 1880.  
Der Groß. bad. Notar.  
H. Buch.

Handelsregistrierte Einträge.  
T. 276. Nr. 392. Waldkirch. Die Führung der Handelsregister betr.  
Beschluss.  
Unter dem heutigen wurde unter D. J. 2 zum Genossenschaftsregister eingetragen: „Simonswälder Darlehens-Verein“. Eingetragene Genossenschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 7. Januar 1880; der Sitz der Genossenschaft ist in Simonswald. Gegenstand des Unternehmens ist: seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäftsbetrieb nötigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie in verzinslichen Darlehen zu beschaffen, sowie die Anlage unverzinst liegender Gelder zu erleichtern und auf diese Weise, sowie durch Herbeiführung sonstiger geeigneter Einrichtungen die materieller Beziehung zu verbessern.  
Die zeitigen Vorstandsmitglieder sind:  
a. Bürgermeister Schultis in Altsimonswald;  
b. Bürgermeister Treutle in Haslachsimonswald;  
c. Heinrich Wehrle in Untersimonswald;  
d. Peter Straß in Haslachsimonswald;  
e. G. Schultis jr. in Altsimonswald.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind durch den Vereinsvorsteher zu unterzeichnen und in der „Preisgauzer Zeitung“ bekannt zu machen.  
Das Verzeichniß der Genossenschaft kann jederzeit bei dem Amtsgericht eingesehen werden.  
Waldkirch, den 15. Januar 1880.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Spertl.

Swangenertheilung.  
T. 308. Randern.  
Steigerungs-  
Ankündigung.  
In Folge richterlicher Verfügung werden den Johann Friedrich Dswald Vater und Söhnen von Lantenbach am  
Dienstag dem 10. Februar d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr,  
im Rathhause zu Lantenbach die unten verzeichneten Liegenschaften öffentlich versteigert, und dabei der Zuschlag ertheilt, wenn der Anschlag oder mehr geboten wird:  
1. 15 Ar 17 Meter Acker im M. Kägerstein, tax. zu 120  
2. 1 Bil. 31 Ruthen Matten in der Breitmatt, tax. zu 200  
3. 54 Ruthen Acker im Schorbach, tax. zu 40  
Sämmtliche Stücke auf Gemarkung Lantenbach.  
Hiebei erhalten die vermögten Schuldner Johann Friedrich Dswald Sohn und Johann Dswald mit dem Anfinen Nachricht, daß der Kaufpreis bar zu bezahlen ist, daß wenn sie Versteigerung auf Zahlungsziele wünschen, eine schriftliche Einwilligung aller Gläubiger oder eine desfallsige richterliche

Verfügung beizubringen wäre, und daß wenn sie sich nicht durch einen im Zulande wohnenden Gewalthaber werden vertreten lassen, alle weiteren etwa nötigen Verfügungen in dieser Sache lediglich an die Gerichtsstelle an Eröffnungsfrist angehängt würde.  
Randern, den 6. Januar 1880.  
Der Groß. bad. Notar  
Kaiser.

Öffentliche Ladung.  
T. 281. Wahlberg. Perpetua Bührle, am 8. März 1826 zu Kappel a. Rh. geboren, deren Aufenthaltort längst schon unbekannt, ist zur Erbschaft ihrer am 16. November 1879 verstorbenen Schwester, Rosa Bührle, ledig, von Kappel a. Rh., berufen.  
Die Berufene und beziehungsweise deren etwaige Rechtsnachfolger und event. weitere Verwandte der Erblasserin werden anzufragen mit Frist von drei Monaten  
zur Vermögensaufnahme unter dem Bedenken vorgeladen, daß im Falle des Nichterscheinens die Erbschaft dem Staate, als demjenigen zugetheilt würde, welchem sie zufällt, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.  
Wahlberg, den 26. Januar 1880.  
Der Groß. bad. Notar.  
L. Mühl.

Handelsregistrierte Einträge.  
T. 276. Nr. 392. Waldkirch. Die Führung der Handelsregister betr.  
Beschluss.  
Unter dem heutigen wurde unter D. J. 2 zum Genossenschaftsregister eingetragen: „Simonswälder Darlehens-Verein“. Eingetragene Genossenschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 7. Januar 1880; der Sitz der Genossenschaft ist in Simonswald. Gegenstand des Unternehmens ist: seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäftsbetrieb nötigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie in verzinslichen Darlehen zu beschaffen, sowie die Anlage unverzinst liegender Gelder zu erleichtern und auf diese Weise, sowie durch Herbeiführung sonstiger geeigneter Einrichtungen die materieller Beziehung zu verbessern.  
Die zeitigen Vorstandsmitglieder sind:  
a. Bürgermeister Schultis in Altsimonswald;  
b. Bürgermeister Treutle in Haslachsimonswald;  
c. Heinrich Wehrle in Untersimonswald;  
d. Peter Straß in Haslachsimonswald;  
e. G. Schultis jr. in Altsimonswald.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind durch den Vereinsvorsteher zu unterzeichnen und in der „Preisgauzer Zeitung“ bekannt zu machen.  
Das Verzeichniß der Genossenschaft kann jederzeit bei dem Amtsgericht eingesehen werden.  
Waldkirch, den 15. Januar 1880.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Spertl.